

§ 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Bürger der Bundesrepublik Deutschland benötigen zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Paß und ein Einreisevisum und zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausreisevisum.

(2) Das Einreisevisum für Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder bei den in dritten bändern bestehenden Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bei Vorlage eines Berechtigungsscheines oder einer anderen Bestätigung erteilt. Berechtigungsscheine können von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Verwandten, soweit sie dies wünschen, bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen beantragt werden. Das Ausreisevisum wird von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(3) Für den Tagesaufenthalt von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Passes erforderlich. Das Visum für den Tagesaufenthalt wird an den zuständigen Grenzübergangsstellen erteilt.“

§ 5

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die im Transitverkehr von der Bundesrepublik Deutschland nach Westberlin und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Paß und ein Transitvisum.“

§ 6

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die im Transitverkehr von Westberlin nach der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Westberliner Senat ausgestelltes Dokument und ein Transitvisum.“

§ 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin benötigen für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Westberliner Senat ausgestelltes Dokument und ein Einreisevisum und zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausreisevisum.

(2) Das Einreisevisum für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder bei den in dritten Ländern bestehenden Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bei Vorlage eines Berechtigungsscheines oder einer anderen Bestätigung erteilt. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin wird das Visum auf einer Anlage erteilt. Berechtigungsscheine können von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Bürgern, soweit sie dies wünschen, bzw. den einladenden Stellen bei

den dafür zuständigen Stellen beantragt werden. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die als Tourist einreisen wollen, beantragen die Berechtigungsscheine bei den dafür zuständigen Stellen.

(3) Bei einem Aufenthalt von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin bis zu zwei Tagen wird das Ausreisevisum bei der Einreise an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik und bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Tagen von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.“

§ 8

(1) Im § 8 Abs. 1 ist Buchst. c zu streichen.

(2) § 8 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Einreisevisum

— für einen Tag 5,—DM
— für mehr als einen Tag 15,—DM.“

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

(2) Nach dem bisher geltenden Verfahren ausgestellte Reisegenehmigungen berechtigen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit zum Grenzübertritt.

Berlin, den 3. Juni 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung Nr. 5* über die Erfüllung der Meldepflicht

vom 3. Juni 1972

Gemäß den §§ 2 und 30 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 781) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 65 S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bürger von Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat,

Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem gültigen Paß der Bundesrepublik Deutschland und einem Einreisevisum in die Deutsche Demokratische Republik sowie

Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die mit einem gültigen Westberliner Personalausweis oder einem anderen ordnungsgemäß vom Westberliner Senat ausgestellten Dokument und einem Einreisevisum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,

können ihre Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.“

* Anordnung Nr. 4 vom 20. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 81 S. 782)